

## Verdachtskündigung

Eine **Verdachtskündigung** ist eine Kündigung, die der Arbeitgeber damit begründet, dass der Arbeitnehmer unter dem dringenden Verdacht stehe, eine schwerwiegende Pflichtwidrigkeit begangen zu haben **und** dass gerade der Verdacht eines nicht erwiesenen Verhaltens, das für die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erforderliche Vertrauen zerstört habe.

### Eine fristlose Kündigung lässt § 626 I BGB dann zu, wenn

1. Sich **starke, schwerwiegende Verdachtsmomente** auf **objektive** Tatsachen gründen **und**
2. die Verdachtsmomente geeignet sind, das für die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erforderliche **Vertrauen zu zerstören** und wenn
3. der Arbeitgeber alle zumutbaren Anstrengungen zur **Aufklärung des Sachverhaltes** und um den Verdacht auszuräumen unternommen hat, insbesondere
  - dem Arbeitnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat
  - und den Betriebsrat zur beabsichtigten Kündigung angehört hat

**Beachte:** Die außerordentliche Kündigung muss innerhalb von zwei Wochen ausgesprochen werden, nachdem die **objektiven Verdachtsmomente** vom Arbeitgeber zur Kenntnis genommen wurden.